

116 b: Halbzeitbilanz eines umstrittenen Paragraphen

Die ambulante Behandlung im Krankenhaus beschäftigt zunehmend die Gerichte, während die Politik neue Lösungen ankündigt.

von Anja Maria Mitrenga-Theusinger und Ulrich Langenberg

Das deutsche Gesundheitswesen ist seit dem Gesetz über das Kassenarztrecht aus dem Jahr 1955 und dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aus dem Jahr 1972 durch die Trennung zwischen ambulantem und stationärem Sektor geprägt. Im Lauf der Zeit hat sich aber eine Reihe von Möglichkeiten für Krankenhäuser entwickelt, Patienten ambulant zu behandeln. Der größere Teil dieser teils alten, teils neueren Wege zur sektorübergreifenden Behandlung wird, wenn auch nicht immer konfliktfrei, so doch ohne größere öffentliche Auseinandersetzungen beschritten.

Heftige Konflikte haben sich jedoch an einer ambulanten Behandlungsoption für Krankenhäuser entzündet, die vom Leistungsumfang bisher eine eher geringe Rolle spielt: Der sogenannten ambulanten Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V.

Niedergelassene fürchten um Existenz

Der Bundesgesetzgeber eröffnet mit dem § 116 b SGB V Krankenhäusern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur ambulanten Leistungserbringung. Dazu spricht das Land auf Antrag des Krankenhauses eine „Bestimmung“ aus. Konkret geht es um hochspezialisierte Leistungen (zum Beispiel CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen) und seltene Erkrankungen (zum Beispiel Marfan-Syndrom, Mukoviszidose, Morbus Wilson), aber auch um „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“. Dazu zählen neben zum Beispiel schweren rheumatologischen Erkrankungen und der Multiplen Sklerose vor allem onkologische Erkrankungen.

Besonders an der ambulanten Behandlung onkologischer Patienten durch Krankenhäuser haben sich seit dem Jahr 2007, als der § 116 b in seiner jetzigen Form ins Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde, erhebliche Verteilungskonflikte entzündet. Niedergelassene Vertragsärzte (und insbesondere Onkologen) sehen sich durch die ambulante Krankenhausbehandlung oft erheblich beeinträchtigt, teils in ihrer Existenz gefährdet.

Die Ärztekammer Nordrhein, die vom Landesgesundheitsministerium zu allen Anträgen nach § 116 b SGB V angehört wird, legt ihren Stellungnahmen eine Grundsatzentscheidung des Kammervorstandes aus dem Jahr 2009 zugrunde (siehe Rheinisches Ärzteblatt Mai 2009, Seite 16, im Internet verfügbar unter www.aekno.de). Sie betont dabei besonders die regionale Versorgungssituation und die Frage der fachlichen Eignung des Krankenhauses (Zahl und Facharztqualifikation der beschäftigten Ärzte).

Nach etwa zwei Jahren Genehmigungspraxis ist es möglich, eine erste Bilanz zur Umsetzung des § 116 b SGB V zu ziehen:

• In Nordrhein-Westfalen wurden bisher rund 680 Anträge von knapp 100 Krankenhäusern (das ist etwa jedes vierte Krankenhaus) gestellt. Bemerkenswert ist, dass 77 Prozent der Anträge auf „Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen“ entfallen, deren größte Untergruppe mit 62 Prozent aller Anträge die besonders um-

strittenen onkologischen Erkrankungen bilden. Bis Mitte November 2010 wurden 47 Prozent der Anträge genehmigt und neun Prozent abgelehnt.

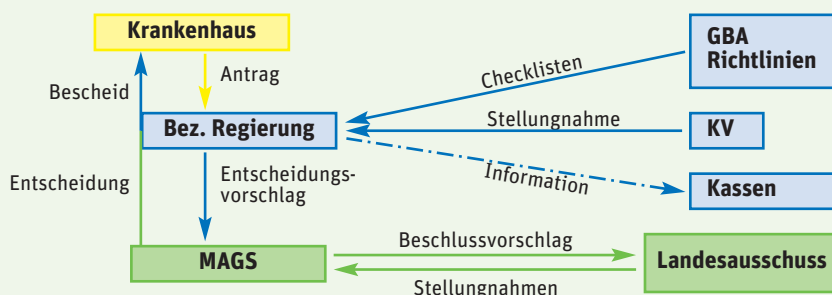
• Ende 2010 lagen im Landesteil Nordrhein 302 Genehmigungen für 41 Krankenhäuser vor, das entspricht etwa jedem fünften Krankenhaus.

Konflikte in vielen Regionen

Wie haben sich die ausgesprochenen Genehmigungen in der Versorgung konkret ausgewirkt? Zunächst ist festzustellen, dass das Thema in vielen Regionen zu Konflikten und damit zu einer Belastung der Kooperation zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten geführt hat. Nach erheblichen Protesten niedergelassener Ärzte haben manche Krankenhäuser schon ausgesprochene 116 b-Genehmigungen wieder abgegeben. Andernorts konnten im Rahmen von Kooperationsgesprächen einvernehmliche und für den Patienten vorteilhafte Lösungen gefunden werden.

Wie und in welchem Umfang Krankenhäuser von 116 b-Genehmigungen tatsächlich Gebrauch machen, ist bisher kaum bekannt. Das Deutsche Krankenhausinstitut hat in einer bundesweiten Befragung (DKI-Krankenhausbarometer) ermittelt, dass Krankenhäuser, die 116 b-Leistungen erbringen, im Jahr 2009

§ 116 b SGB V: Umsetzung in NRW



Dem Landesausschuss für Krankenhausplanung gehören gemäß § 15 KHGG NRW als unmittelbar Beteiligte an: Krankenhausgesellschaft NRW, Verbände der Krankenversicherungen, kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Ärztekammern und Landschaftsverbände.

durchschnittlich (Median) rund 1.700 „Fälle“ mit einem mittleren Fallwert von 391 Euro abgerechnet haben. Allerdings sind diese Schätzungen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Verlässliche Angaben zur Situation in Nordrhein liegen bisher nicht vor.

Die konkreten Auswirkungen des § 116 b SGB V auf das Versorgungsgeschehen sind also „zur Halbzeit“, nach Genehmigung von etwa 50 Prozent der Anträge in Nordrhein-Westfalen, noch nicht absehbar. Möglicherweise wird diese Frage auch auf Dauer offen bleiben, denn der Abpfiff könnte schon vor dem Spielende kommen: Inzwischen ist eine Vielzahl von Gerichtsverfahren in mehreren Bundesländern gegen die Genehmigungspraxis der Landesbehörden anhängig. Dabei ist es wiederholt zu kritischen Bewertungen durch die Sozialgerichte gekommen; allerdings stehen ganz überwiegend die Hauptsache-Entscheidungen noch aus und speziell für NRW ist noch keine eindeutige Tendenz der Rechtsprechung erkennbar.

Gutes Miteinander gefährdet?

Vielleicht greift aber auch ein anderer Schiedsrichter ein: In der Politik fehlt es nicht an Ankündigungen einer „Überprüfung“ oder „konfliktvermeidenden“ Neuregelung, angefangen mit dem Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Bundesregierung bis hin zum aktuellen 14-Punkte-Papier aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (siehe *Rheinisches Ärzteblatt Februar 2011, Seite 12*). Die Bundesärztekammer hat schon im vergangenen Frühsommer gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet. Dabei geht es im Kern darum, die ambulante Leistungserbringung von Krankenhäusern nicht als Konkurrenz, sondern nur als Ergänzung bei Lücken im vertragsärztlichen Versorgungsspektrum zuzulassen.

Das Spiel ist also offen; zu hoffen bleibt, dass es am Ende nicht gegen das gute Miteinander von Ärztinnen und Ärzten in Praxis und Klinik und damit gegen die

Patientinnen und Patienten ausgeht. Die Vorzeichen scheinen im Moment eher günstig zu sein, doch der Fußballer weiß: Der Ball ist rund und das Spiel dauert (meistens doch) 90 Minuten ...

Dr. med. Anja Maria Mitrenga-Theusinger ist Vorstandsmitglied und Vorsitzende der Krankenhauskommission der Ärztekammer Nordrhein, **Ulrich Langenberg** ist stellvertretender Leiter des Ressorts für Allgemeine Fragen der Gesundheits-, Sozial- und Berufspolitik der Ärztekammer Nordrhein.

Weitere Informationen

Quellenangaben und Literaturhinweise sowie weitere Informationen zum § 116 b SGB V finden sich unter www.aekno.de/krankenhausplanung. Dort ist auch eine Übersicht zur bisher ergangenen Rechtsprechung zu diesem Thema eingestellt.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Umsetzung des § 116 b SGB V in Ihrer Region gemacht? Teilen Sie uns Ihre Einschätzung per E-Mail mit: krankenhausplanung@aekno.de



EINLADUNG zu einem Beratungstag

Aufgrund der positiven Resonanz auf die bisherigen Beratungswochenenden bieten wir den Mitgliedern unseres Versorgungswerkes erneut die Gelegenheit, sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versicherungsbetriebes in einem persönlichen Gespräch zu Fragen des Versicherungsverhältnisses – außerhalb der üblichen Geschäftszeiten – beraten zu lassen.

Angeboten wird zusätzlich ein etwa 20-minütiger Vortrag, in dem die Systematik der Rentenberechnung und die alljährlich versandte Mitteilung über die Rentenanwartschaften erläutert werden. Dieser Vortrag wird zu zwei Uhrzeiten angeboten.

Sonntag	27.3.2011
Beratung	von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Vortrag	Beginn 10:30 Uhr
Vortrag	Beginn 13:30 Uhr

Die Vereinbarung eines individuellen Termins ist leider nicht möglich.

Nordrheinische Ärzteversorgung
Versicherungsbetrieb
Block C/D, 3. Etage
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Parkplätze sind in der Tiefgarage vorhanden (Zufahrt Tersteegenstraße).